



Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

**Gegen Empfangsbekanntnis**

SaniXTRME GmbH  
Kaiserstraße 68+70  
55232 Alzey

Abteilung: Bauen und Umwelt  
Zuständig: Frau Emrich  
Telefon: 06731/408-4632 Fax: 06731/408-4444  
Mail: emrich.angela@alzey-worms.de  
Gebäude: Ernst-Ludwig-Str. 36  
Zimmer: 64

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey  
Internet: www.kreis-alzey-worms.de  
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)  
6/56101-90/SanXA/ae

Datum  
30.01.2023

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BImSchG (4. und 9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf Genehmigung § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Biozid auf Basis von hypochloriger Säure in 55232 Alzey, Kaiserstraße 68+70 vom 26.07.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres am 26.07.2022 eingegangenen Antrages, zuletzt aktualisiert durch Nachreichung von Unterlagen am 08.09.2022, auf Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Biozid auf Basis hypochloriger Säure sowie der Nutzungsänderung von Gewerbeflächen zu Produktions- und Lagerflächen für Desinfektionsmittel und die Aufstellung eines Löschwasservorratsbehälters, ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

Gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I, S. 1440) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziffer 4.1.18 EG sowie Ziffer 4.2 V des Anhang 1 zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit nach Anhörung aller Beteiligten Stellen die

**Hinweis**

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter [www.kreis-alzey-worms.de/kontakt](http://www.kreis-alzey-worms.de/kontakt) erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

**Bankverbindungen**

Rheinessen Sparkasse  
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG  
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Rheinessen

## **G e n e h m i g u n g**

erteilt, auf dem Grundstück Gemarkung Alzey, Flur 10, Parzelle 74/8, Kaiserstraße 68+70, 55232 Alzey, 10 Anlagen zur Herstellung von Biozid auf Basis hypochloriger Säure zu errichten und zu betreiben.

Die im Zuge der Bearbeitung des Genehmigungsantrages nachgereichten Unterlagen, zuletzt am 08.09.2022, werden Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Mit der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird der Firma SaniXTRME GmbH, Alzey, die widerrufliche Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 61 Landeswassergesetz (LWG) mit erteilt.

**Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.**

Die Genehmigung erlischt (§ 18 BlmSchG), wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist.

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlage haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sowie ein Betreiberwechsel sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

**Der Bescheid wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:**

### **Kreisverwaltung – Bauaufsicht:**

Die mit Schreiben der Bauaufsicht vom 01.09.2022 formulierten und in den Bescheid zur vorläufigen Zulassung nach § 8 a Abs. 1 BlmSchG vom 12.09.2022 (Az. 6/56101-90/SanXA/ae) übernommenen Auflagen haben weiterhin Bestand:

### **Auflagen:**

1. Gemäß § 53 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO) ist an der Baustelle, die von der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigte Kennzeichnung anzubringen, die über die Erteilung der Baugenehmigung, unter Angabe des Ausstellungsdatums und des Aktenzeichens Auskunft gibt.  
Der „Rote Punkt“ wird erst ausgehändigt, wenn die Bedingungen des Bauscheines erfüllt sind (Bitte beachten Sie § 66 LBauO).  
Erst mit der Zustellung des „Roten Punktes“ ist eine Baufreigabe erfolgt. Erst danach darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Der/die Bauherr/in hat vor Baubeginn Namen, Anschrift und Rufnummer des/r Entwurfsverfassers/in, des/der Bauleiters/in und der am Rohbau beteiligten Unternehmen in die Kennzeichnung einzutragen. Die Kennzeichnung muss dauerhaft, leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht sein.

2. Die Entwässerungssatzung der Gemeinde ist zu beachten.

### **Hinweise, Erläuterungen, Empfehlungen**

1. Nach der Baustellenverordnung (BaustellV) sind unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 2 und 3 BaustellV)
  - eine Vorankündigung an die Gewerbeaufsicht, spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln,
  - ein Koordinator zu bestellen sowie
  - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.
2. Für eventuell geplante Werbeanlagen ist eine gesonderte Baugenehmigung einzuholen.

### **Allgemeine Nebenbestimmungen zum Bauschein**

Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach der Anzeige über die Fertigstellung der Baumaßnahme (§ 79 Abs. 1 LBauO).

### **Kreisverwaltung – Brandschutzdienststelle:**

#### **Auflagen:**

1. Die von der Brandschutzdienststelle in den Planunterlagen vorgenommenen Eintragungen, die Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz, die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB) des Ministeriums der Finanzen und die Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL) Rheinland-Pfalz mit jeweils aktuellem Stand zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung sind zu beachten.
2. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle bezieht sich nur auf die im Bauantrag beschriebenen Änderungen. Der Bestand wurde von uns nicht betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass der Bestand einer Baugenehmigung entspricht.
3. Gegen die beantragten brandschutztechnischen Abweichungen (Überschreitung der zulässigen Rettungswegelänge, Feuerwiderstand der Decken, Größe der Brandabschnitte, Verzicht auf notwendiger Flur) bestehen unter den genannten Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken.
4. Das von der Brandschutzdienststelle ergänzte (und/oder) geänderte Brandschutzkonzept Version Nr. 1.2 vom 14.07.2022 des Sachverständigenbüros Kleinmann und Stork, Mainz, zur Baumaßnahme, ist Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme.  
Abweichungen zu den Festlegungen in dem Brandschutzkonzept bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung der Brandschutzdienststelle.  
Maßgeblich für die brandschutztechnische Beurteilung sind die dem Brandschutzkonzept beigefügten Pläne. In den Planunterlagen des Bauantrags erfolgen keine Eintragungen der Brandschutzdienststelle.

5. Bis spätestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Kreisverwaltung eine Fachbauleiterin/ein Fachbauleiter für den Brandschutz namentlich zu benennen, der darüber wacht, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem genehmigten Brandschutzkonzept entsprechend durchgeführt wird.
6. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung oder Beantragung der vorzeitigen Nutzung ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Kreisverwaltung eine Bescheinigung des benannten Fachbauleiters für den Brandschutz vorzulegen, wonach er sich durch Kontrollen während der Bauausführung bis zur abschließenden Fertigstellung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem genehmigten Brandschutzkonzept mängelfrei errichtet worden ist.
7. Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung ist durch den Betreiber eine Begehung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Bei der Begehung sind die Einsatzkräfte in die Gegebenheiten vor Ort (z. B. Flächen für die Feuerwehr, Sammelplätze, Verlauf von Brandwänden, Brandabschnitte, etc.) und die feuerwehrtechnischen Bedienelemente (z. B. Abschaltvorrichtungen, Brandfrüherkennungssystem, Alarmierungsanlage) einzuweisen.
8. Weitere Brandschutztechnische Forderungen,
  - a) die sich aufgrund einer im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung ergeben,
  - b) aufgrund von Planabweichungen
  - c) aufgrund von Erkenntnissen über nicht voraussehbare Gefahren, die erst nach Erteilung der Baugenehmigung gewonnen werden,bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **Kreisverwaltung – Untere Wasserbehörde:**

### **Auflage:**

Die Auflagen und Hinweise der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz – SGD Süd, (Anlagenbezogener Gewässerschutz/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Altlasten, Altablagerungen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen) aus den Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vom 09.09.2022 und 22.11.22 , Az.: 22/04/5.1/2022/0068, sind zu beachten und umzusetzen.

## **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**

### **I. Arbeitsschutz**

#### **a) Allgemein**

1. Für die Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung u.a. der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Es sind die notwendigen

Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

2. Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische sind bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument).

Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
  - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
  - ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Zonen eingeteilt wurden,
  - für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 der GefStoffV getroffen wurden,
  - wie die Vorgaben nach § 15 der GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
  - welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 der GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.
3. Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU (Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 13 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Diese dürfen erstmalig und nach einer prüfpflichtigen Änderung nur in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zur Prüfung befähigte Person, die die Anforderungen des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3 BetrSichV erfüllt, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 15 BetrSichV geprüft worden sind.

Die Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen. Die Prüf Fristen sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Die Prüfungen sind spätestens alle 3 Jahre durchzuführen.

4. Prüfbescheinigungen müssen während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort aufbewahrt werden.
5. Für die wasserstoffführenden Anlagenteile sind durch die hohe Diffusionsfähigkeit des Gases geeignete Werkstoffe zur Gewährleistung der Gasdichte gemäß den einschlägigen Normen und Richtlinien auszuwählen. Die eingesetzte Werkstoffqualität ist zu dokumentieren.

6. Die wasserstoffführenden Rohrleitungen im Innenbereich sind nach der TRGS 722 auszuführen und in einer Fortschreibung des Brandschutzkonzepts zu berücksichtigen. Hierbei sind auch die erforderlichen Wanddurchführungen in der Außenwand zu berücksichtigen.
7. Die Ausblaseleitungen der Elektrolyseanlagen müssen gegen Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung oder durch Blitzschlag geschützt sein.
8. Im Schutzabstand um die Ausblaseleitungen dürfen sich keine Brandlasten befinden.
9. Unfälle, bei denen Menschen getötet oder verletzt wurden, oder Schadensfälle, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, unverzüglich anzuzeigen.
10. Das Rauchen, die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht sowie das Betreten von Unbefugten sind in Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen zu verbieten.  
Auf diese Verbote ist entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

## **b) Arbeitsstätte**

11. Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Hierbei müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken des Anhangs 1 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4) eingehalten werden. Für Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Tätigkeiten, die im Anhang 1 nicht aufgelistet sind, sind die erforderlichen Werte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.
12. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen sicher erreichbar und wieder zu verlassen sein. Hierzu sind z. B. ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

## **II. Immissionsschutz**

13. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, ist die Inbetriebnahme der Anlage 14 Tage vorher anzuzeigen.

### III. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

#### **Abwasser**

Der Firma SaniXTREME GmbH, Alzey wird die widerrufliche Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 61 Landeswassergesetz (LWG) erteilt. Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

#### 1. Anforderungen an das Abwasser

- 1.1. Das Abwasser muss am Ablauf der abschließenden Abwasservorbehandlungsanlage (Probenahmestelle-UTM Koordinaten: 32 U E 435505 N 5509417) folgende Anforderungen einhalten:

Die Schadstoffkonzentrationen werden durch folgende Überwachungswerte begrenzt:

<b>Parameter</b>	<b>Konzentration</b>	<b>Probenahmeart</b>
AOX	2,5 mg/l	Stichprobe
Freies Chlor	0,20 mg/l	Stichprobe

- 1.2. Es werden keine Überwachungswerte für das Abwasser aus der Wasseraufbereitung festgelegt.

- 1.3. Ein Überwachungswert oder eine Frachtfestlegung gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

#### 2. Selbstüberwachung

- 2.1. Der Mindestumfang der Selbstüberwachung wird am Ablauf der abschließenden Abwasservorbehandlungsanlage wie folgt festgelegt:

<b>Parameter</b>	<b>Probennahme</b>	<b>Häufigkeit</b>
Abwasservolumenstrom	-	kontinuierlich mit Mengenerfassung
AOX	Stichprobe	monatlich
Freies Chlor	Stichprobe	monatlich

- 2.2 Es wird keine Selbstüberwachung für das Abwasser aus der Wasseraufbereitung festgelegt.
- 2.3. Das betriebliche Kanalnetz ist regelmäßig auf seinen ordnungsgemäßen Zustand (Dichtheit) zu überprüfen. Auf die Anlage 7 der SÜVOA wird verwiesen.
- 2.4. Kann die Selbstüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, so ist nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde ein geeignetes Labor damit zu beauftragen. Die Kosten trägt der Anlagenbetreiber.
- 2.5. Die Vorschriften der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – SÜVOA – vom 30.03.1990 (GVBL. S. 87) in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten.  
Der Anlagenbetreiber hat jährlich zum 10.03. je eine Ausfertigung des Selbstüberwachungsberichtes nach § 6 Abs. 1 SÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form der Zulassungsbehörde vorzulegen.
- 2.6. Die allgemeinen Kontrollen und Prüfungen sind im jährlichen Selbstüberwachungsbericht unter Berücksichtigung von besonderen Vorkommnissen wie Störungen, Reparaturen, etc. entsprechend Anlage 5 und 7 (zu § 6 Abs. 1 SÜVOA) darzustellen.

Im Selbstüberwachungsbericht sind über die in § 6 Abs. 1 SÜVOA aufgeführten Angaben hinaus alle Überschreitungen der Überwachungswerte mit Begründung zusätzlich anzugeben.

3. Betreiberpflichten gem. Anhang 42 Teil H AbwV:

Auf die Betreiberpflichten gem. Anhang 42 Teil H wird hingewiesen. Demnach sind über die Selbstüberwachung hinaus folgende Messungen am Ort des Anfalls durchzuführen:

<b>Parameter</b>	<b>Probennahme</b>	<b>Häufigkeit</b>
AOX	Stichprobe	monatlich
Chlorat	Stichprobe	monatlich
Chlorid	Stichprobe	monatlich
Freies Chlor	Stichprobe	monatlich
Freies Chlor (Redoxpotential)		kontinuierliche Messung
Sulfat	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	jährlich
Nickel	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	jährlich
Kupfer	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	jährlich



Die Messungen der Parameter sind nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 zur AbwV oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchzuführen.

Es ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 der AbwV zu erstellen. Dieser Jahresbericht ist als separater Bericht bzw. als eigenes Kapitel dem jährlichen Selbstüberwachungsbericht beizufügen.

#### 4. Betriebstagebuch

Über den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch nach Maßgabe des § 5 der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) zu führen, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist.

#### 5. Betriebsstörungen

Unter einer Betriebsstörung ist jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu verstehen, von der zu besorgen ist, dass es zu einer erhöhten Emission von Schadstoffen kommen kann.

#### 6. Melde- und Anzeigepflichten

##### 6.1. Betriebsstörung

Jede emissionsrelevante Betriebsstörung ist unverzüglich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) sowie der von der Einleitung betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft anzuzeigen.

Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens 2 Wochen nach Ende der Betriebsstörung ist der oberen Wasserbehörde, der SGD Süd und der von der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgenden Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
- Auswirkungen auf die betriebseigenen und, soweit abschätzbar, auf die private Abwasseranlage
- getroffene Sofortmaßnahmen
- vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die geplante Realisierung.

##### 6.2. Anzeigen bei Produktionsänderung

Änderungen in betrieblichen Produktionsverfahren sowie die Aufnahme von neuen Produktionen, die zu einer höheren oder wesentlich geringeren Abwasserbelastung mit gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen führen, sind der Zulassungsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Anzuzeigen sind auch Abwasserströme, die künftig zusätzlich anfallen und wasserrechtlich nach § 59 WHG nicht behandelt sind.

### 6.3. Anzeige der Abwasservorbehandlungsanlage

Die gewählte Methode der Abwasservorbehandlung für das Abwasser beim Anfahren der Elektrolysereaktoren ist der SGD, Süd-Referat 31 mitzuteilen.

Für den Standort ist ein Fließschema/Blockfließbild zu erstellen, in dem alle anfallenden Abwasserteilströme, Abwasservorbehandlungsanlagen und Fließwege schematisch eingetragen sind.

Diese Unterlagen sind unter Angabe des Aktenzeichens 6422-006#2022/0018- 0111 31 an die SGD Süd zu schicken.

### **Hinweise zur Genehmigung gemäß § 58 WHG:**

- Messsysteme  
Die für die ordnungsgemäße Selbstüberwachung erforderlichen Messsysteme sind regelmäßig zu überprüfen und zu kalibrieren.
- Analysen- und Messverfahren  
Die festgelegten Werte sind nach den in der Anlage zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung- AbwV) vom 22.06.2004 in der jeweils neuesten Fassung) genannten Analysen- und Messverfahren zu bestimmen. Im Einzelfall können nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde -SGD Süd- auch andere gleichwertige Verfahren angewendet werden.
- Der SGD Süd ist der ungehinderte Zugang zu diesen Anlagen jederzeit zu gewähren. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen jederzeit zu dulden, sowie die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.

### **Anlagenbezogener Gewässerschutz/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

#### **I. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen**

1. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
2. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

## II. Betriebliche Anforderungen

3. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten), in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind<sup>1</sup>. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
4. Das ausgefüllte Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

## III. Brandschutz

5. Sofern Teile der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 3.
6. Ziffer 6 entfällt.

## IV. Überwachungspflichten

7. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
8. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
  - a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden. Es handelt sich hierbei um die TRwS 779 (Allgemeine technische Regeln) und TRwS 786 (Dichtflächen).
  - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig

---

<sup>1</sup> Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.

- c) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen<sup>2</sup>.

## **V. Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe**

16. Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren oder Bauarbeiten) geschützt sind.
17. Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).
18. Schläuche sind regelmäßig zu warten, zu prüfen sowie ständig zu überwachen und nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse auszutauschen. Weitergehende Bestimmungen in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe bleiben unberührt.

## **VI. Hinweise**

1. Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 0.
2. Den Unterlagen zufolge sind die vorgesehenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 39 AwSV folgenden Gefährdungstufen zuzuordnen:
  - a) Die 10 Elektrolyseanlagen – Gefährdungstufe A
  - b) Die 2 Abfüllanlagen – Gefährdungstufe A
3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur

---

<sup>2</sup> Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche durch Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen ist bereits bei der Planung für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen (näheres hierzu siehe TRwS 786). Vom Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Beanspruchungsdauer nicht überschritten wird. Die festgelegten Beanspruchungsdauern der Dichtfläche bzw. deren Komponenten ergeben sich aus der qualifizierten Planung. Die damit verbundenen infrastrukturellen Maßnahmen sind zu dokumentieren, z. B. in der Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV.

entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)<sup>3</sup>.

4. Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Hinweise zur formalen **Eignung von Anlagenteilen** können u. a. TRwS 786:2020-10 Anhang A entnommen werden. Die dort als geeignet aufgeführten Anlagenteile können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignet angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen. Die Nachweise der Eignung sind der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
5. Die Technischen Baubestimmungen<sup>4</sup> sowie die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten sind zu beachten. Ebenso auch die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
6. Ziffer 6 entfällt
7. Vor einer Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind eine Zustandsbegutachtung der schadhaften bzw. mangelbehafteten Anlagenteile durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen in einem Instandsetzungskonzept festzulegen (vgl. § 24 Absatz 3 AwSV). Die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung sind zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
8. Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.
9. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.

## Rückhalteeinrichtungen

10. Rückhalteeinrichtungen sind gemäß § 18 Absatz 2 AwSV flüssigkeitsundurchlässig auszuführen<sup>5</sup>. Sie dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben, soweit § 19 AwSV nichts

---

<sup>3</sup> Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

<sup>4</sup> Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)“.

<sup>5</sup> Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

anderes bestimmt. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen.

11. Rückhalteeinrichtungen sind nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 zu planen und auszuführen. Die Bestimmungen nach Abschnitt 8 Tabelle 3 sind bei der Festlegung geeigneter Bauausführungen zu beachten – insbesondere in Bezug auf Bau- und Werkstoffe, Beschichtungssysteme, Auskleidungen, Rinnensysteme, Sammelschächte, Befestigungen, Durchführungen, Fugenabdichtungssysteme sowie Leitungen. Rohr- und Kabeldurchführungen sind möglichst zu vermeiden, Fugen soweit wie möglich zu minimieren.
12. Die Standsicherheit der Rückhalteeinrichtung(en) ist entsprechend Abschnitt 3.2 der TRwS 779 für die vorgesehene Gebrauchsdauer nachzuweisen (TRwS 779 Abschnitt 4.1.4 Absatz 1). Dabei ist der Beaufschlagungsfall als Lastfall zu berücksichtigen.
13. Das Volumen der Rückhalteeinrichtungen ist gemäß § 18 Absatz 3 AwSV auszulegen.
14. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen des größten Tanks entsprechen. Kommunizierend miteinander verbundene Tanks gelten als ein Tank (TRwS 791 Abschnitt 7.1.2 Absatz 1).
15. Betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste sind sicher aufzufangen, beispielsweise durch Kapselung der Anlage, durch Spritzschutzwände und/oder gesonderte Tropfwannen (§ 17 Absatz 1 Nr. 3 AwSV).
16. Nicht oder nur sehr schwer einsehbare Rückhalteeinrichtungen sind von einem bauordnungsrechtlich zugelassenen Leckageerkennungssystem überwachen zu lassen (TRwS 779 Abschnitt 4.4 Absatz 3).

## **Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie**

### **Hinweis:**

Aus dem Areal sind bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt; ein Vorhandensein kann deswegen aber nicht ausgeschlossen werden. Falls archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von der Landesarchäologie wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei ggf. das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (§ 21) zum Tragen käme.

### **Begründung:**

Mit dem am 26.07.2022 eingegangenen Antrag, wurde eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Biozid auf Basis hypochloriger Säure in 55232 Alzey, Kaiserstraße 68+70 und darüber hinaus eine Nutzungsänderung von Gewerbeflächen zu Produktions- und Lagerflächen für Desinfektionsmittel sowie Aufstellung eines Löschwasservorratsbehälters beantragt.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage nach Ziffer 4.1.18 (GE) und 4.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

Das Vorhaben ist darüber hinaus in der Anlage 1 zum UVPG in der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben unter Ziffer 4.2 geführt und in Spalte 2 als Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist, gekennzeichnet.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung unter Zugrundelegung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, durchgeführt.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) teilt mit, dass keine zusätzliche Inanspruchnahme von Natur und Landschaft und keine artenschutzrechtliche Betroffenheit gesehen wird. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten sowie geschützten Biotopen und Auswirkungen auf das Netz Natura 2000 liegen nicht vor.

Auf dem Eingriffsgrundstück und in der näheren Umgebung sind keine Schutzgebiete und -objekte vorhanden. Es liegen der UNB keine Erkenntnisse von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten auf dem Grundstück oder seiner näheren Umgebung vor.

Die Immissionsschutzbehörde kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine (erheblich, nachteiligen) Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter hat. Auf Grund dessen bestand keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG erfolgte in einer gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Immissionsschutzbehörde und wurde auch im UVP-Portal veröffentlicht.

Im durchgeführten Genehmigungsverfahren wurde durch die Beteiligung der durch das Vorhaben betroffenen Fachbehörden und anderen Stellen geprüft, ob die Voraussetzungen für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, insbesondere nach § 5 BImSchG, vorliegen. Die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen sind das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens.

Mit der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird der Firma SaniXTREME GmbH, Alzey, die widerrufliche Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 61 Landeswassergesetz (LWG) mit erteilt. Entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweise der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd sind Bestandteil der Genehmigung.

Das Einvernehmen der Stadt Alzey wurde am 19.08.2022 erteilt.

Des Weiteren hat eine Öffentlichkeitsbeteiligung in der Form stattgefunden, dass die Antragsunterlagen in der Zeit vom 26.09.2022 bis einschließlich 25.10.2022 in der Kreisverwaltung Alzey-Worms während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt haben.

Ebenfalls wurde auf die Einsichtnahme im Auslegungszeitraum auf der Homepage der Kreisverwaltung Alzey-Worms mit Angabe des entsprechenden Links hingewiesen. Die Offenlage der Antragsunterlagen wurde außerdem in der Allgemeinen Zeitung – Ausgabe Alzey – am 17.09.2022 veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 25.11.2022 bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, schriftlich oder zur Niederschrift, auch elektronisch,

vorgebracht werden. Da keine Einwendungen eingegangen sind, wurde kein Erörterungstermin durchgeführt.

Auf Antrag wurde mit Bescheid vom 02.08.2022, ebenfalls unter Beteiligung der Fachbehörden, die vorläufige Zulassung nach § 8 a Abs. 1 BImSchG erteilt, so dass bereits vor Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit der Errichtung, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen werden konnte.

Nach § 10 Absatz 8a BImSchG ist neben der Genehmigung, bei Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie, die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Da sich die Biozidherstellung keinem BVT-Merkblatt zuordnen lässt, entfällt ein entsprechender Hinweis.

**Vor Erteilung der Genehmigung wurde entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtliches Gehör am 29.11.2022 und 09.01.2023 gewährt (Zusendung des Entwurfs des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides). Eine Bestätigung erfolgte durch SaniXTREME GmbH am 26.01.2023.**

**Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSch-ZuVO) vom 14. Juni 2002 (GVBl. Rhld.-Pf. Nr. 11 Seite 280 vom 05. Juli 2002) in der zurzeit gültigen Fassung.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>6</sup> an: signatur@alzey-worms.de oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ (VPS) des Landes Rheinland-Pfalz einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

<sup>6</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Angela Emrich

Anlage: 1 Ordner Genehmigungsunterlagen

---